

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: **115. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Nostenbusch – Teil III“, Stadt Papenburg**

VERFAHRENSGANG: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 29.06.2021
2. Gemeinde Rhede (Ems), Rhede (Ems) vom 24.06.2021
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Abt. Archäologie, Oldenburg vom 02.07.2021
4. Wasserverband Hümmling, Werlte vom 30.06.2021
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 23.06.2021
6. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 23.06.2021
7. TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 17.06.2021
8. Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 17.06.2021
9. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover vom 29.06.2021
10. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems) vom 21.06.2021
11. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 30.06.2021
12. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 29.06.2021
13. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Emden vom 05.07.2021

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen

Datum: 06.07.2021

Inhalt

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten

Artenschutzrechtliche Belange:

Das Plangebiet wird von einem vielfältigen Mix aus Acker- und kleineren Grünlandflächen, aus linearen Gehölzstrukturen, aus Altbaumbeständen, aus einem naturnahen Kleingewässer mit entsprechenden Uferbereichen, einer Streuobstwiese und einer kleinen Waldfläche bestimmt. Darüber hinaus verläuft an der Ostgrenze des Plangebietes das Flüsschen „Aschendorfer Dever“. Nach Norden öffnet sich die freie und offene Landschaft, die hier neben einer landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere durch die Gewässer und öffentlichen Grünflächen des „Volkspark Bokel“ und weiteren naturnahen Kleingewässern geprägt wird. Hinzu kommen lineare Gewässer wie Gräben, die abschnittsweise von Gehölzstrukturen begleitet werden und die Landschaft durchziehen. Die Gräben erfüllen wichtige Funktionen als Wanderkorridor, Rückzugsgebiet und Kleinlebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und tragen zum Individuenaustausch (Biotopverbund) unter den umliegenden Biotoptypen bei.

Aufgrund der Lage und der Beschaffenheit des Plangebietes und der Vielfalt der umliegenden Flächen wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für erforderlich erachtet. Zu untersuchen sind die Tiergruppen der Fledermäuse, der Brutvögel und der Amphibien. Die saP hat mind. 6 Begehungen zu umfassen. Das Berücksichtigen und Beachten der artenschutzrechtlich relevanten Zeitfenster wird vorausgesetzt.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die Stadt Papenburg hat durch das Büro für Landschaftsplanung Gerten, Werlte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen lassen. Die Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen, so dass insgesamt deutlich wird, dass die Planung umsetzbar ist. Die UsaP wird im weiteren Verfahren als Anlage zur Begründung

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es zunächst, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ein besonderes Augenmerk ist in diesem Fall auf die naturschutzfachlich wertvollen Strukturen im südlichen Bereich des Plangebietes zu richten. Zu nennen sind hier u. a. das Gewässer, die Streuobstwiese, die linearen Gehölzstrukturen und die Waldfläche.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar **an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften)** zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf die zahlreichen Gehölzstrukturen zu legen.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf dieser Ebene der Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Forstfachliche Belange:

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein Gehölzbestand, der als Wald im Sinne des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) anzusprechen ist. Die Einschätzung als Wald im Sinne des NWaldLG wird durch eine entsprechende Darstellung im Umwelt-Viewer des Landkreises Emsland gestützt. Die Waldfläche ist daher zum einen aus naturschutzfachlicher Sicht (empfindliches Ökosystem) und zum anderen aus forstfachlicher Sicht nach dem NWaldLG zu betrachten, d. h. sollte die Bauleitplanung eine Beseitigung des

offengelegt.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht gemäß § 2a BauGB eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen. Im Zuge der Bestandsaufnahme wird ein besonderes Augenmerk auf die zahlreichen Gehölzstrukturen gelegt.

Die erforderliche Kompensation wird über das Ökokonto der Stadt Papenburg ausgeglichen.

Der neben genannte Waldbestand soll erhalten bleiben und nicht mit einer baulichen Nutzung überplant werden. Entsprechende nutzungsrechtliche Festsetzungen wurden bereits in den parallel aufgestellten und ausgelegten Bebauungsplan Nr. 97/III „Erweiterung Nostenbusch-Teil III“ eingestellt.

Waldes zur Folge haben, ist eine Ersatzaufforstung nach einem noch festzulegenden Aufforstungsverhältnis vorzusehen. Sollte der Wald durch die Bauleitplanung einer anderweitigen Beeinträchtigung ausgesetzt sein, ist eine naturschutzfachliche Beurteilung und Bewertung vorzunehmen.

Brandschutz

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

- Für sämtliche geplanten Maßnahmen ist die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 zu beachten.
- Die Vorgaben der §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind zu beachten und umzusetzen.
- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.

Die neben genannten Hinweise bezüglich brandschutzrechtlicher Belange werden beachtet und in die Bauleitplanunterlagen eingestellt.

2. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover
Datum: 22.06.2021

Inhalt

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen

Entscheidungsvorschlag:

Es wird ein Hinweis in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen, dass den Bauwilligen die Erstellung objektbezogener Boden- und Baugrunduntersuchungen empfohlen wird.

ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/- untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Zur Kenntnisnahme. Der Hinweis bezüglich der Verwendung der Datengrundlagen und Beachtung weiterer Rechtsvorschriften und Normen wird zur Kenntnis genommen.
3. Stellungnahme: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg Datum: 06.07.2021 <u>Inhalt</u> Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0542 Haren - Leer verläuft innerhalb des Plangebietes. Die Leitung ist in den Plänen lagerichtig dargestellt. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB AG und dient u. a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten: ▪ Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB AG bzw. durch von der DB AG beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. ▪ Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind	Entscheidungsvorschlag: Die nebenstehenden Hinweise bezüglich der baulichen Nutzung von Flächen im Bereich der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0542 Haren – Leer, werden bei der Planung beachtet und in die Bauleitplanunterlagen eingestellt.

alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

- Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 28 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse.
- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.
- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten.
- Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.
- Vor Beginn von Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich ist die DB Energie GmbH (DB.Energie.TechnischesBueronord@deutschebahn.com) rechtzeitig (mind. 14 Tage) zur erforderlichen örtlichen Einweisung der bauausführenden Firma (Arbeitsverantwortlicher) zu verständigen.

- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u. a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.
- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Freileitungsmaste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten. Die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.
- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrerschutz errichtet werden.
- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.
- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel und Angelverbot auszusprechen.
- Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit der DB Energie GmbH als Leitungsbetreiber abzustimmen.
- In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen z.B. durch von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und

Der DB-AG werden die durch den Rat beschlossenen Abwägungsvor-

uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	schläge zur Kenntnisnahme übersandt.
4. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Datum: 22.06.2021 <u>Inhalt</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme. Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt. Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet. Der Umfang und die Erforderlichkeit von Leitungssicherungs- und Umlegungsarbeiten und die dadurch entstehenden Kosten werden mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Zur Kenntnisnahme.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen. Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet. Zur Kenntnisnahme.
5. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück Datum: 01.07.2021 <u>Inhalt</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme. Der nebenstehende Hinweis bezüglich der Ausstattung mit hochge-

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten." Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	schwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten durch den Endnutzer, wird als Hinweis entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen. Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen. Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet. Die Versorgungsträger werden entsprechend den Bestimmungen des BauGB am weiteren Verfahren beteiligt.
6. Stellungnahme: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Hameln-Hannover, Hannover Datum: 17.06.2021 <u>Inhalt</u> Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A</u> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Entscheidungsvorschlag: Die Luftbildauswertung liegt mit Datum vom 09.11.2021 vor. Als Ergebnis der Auswertung wurde festgestellt, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vermutet wird. In die Planunterlagen wurde ein Hinweis zum Verhalten und Meldung beim Auffinden von Kampfmitteln eingestellt.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

VERFAHRENSGANG:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:
Papenburg, 14.02.2022
Ing.-Büro W. Grote GmbH